

II-4253 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

A n t r a g

Präs.: 1978 -10- 11

No. 109/A

der Abgeordneten Dr. HAFNER
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gutsangestelltengesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

BG vom, mit dem das Gutsangestelltengesetz geändert
wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gutsangestelltengesetz BGBL.Nr. 538/1923, in der Fassung
der Bundesgesetze BGBL.Nr. 229/1937, BGBL.Nr. 174/1946,
BGBL.Nr. 159/1947, BGBL.Nr. 183/1947, BGBL.Nr. 108/1958,
BGBL.Nr. 253/1959, BGBL.Nr. 117/1960, BGBL.Nr. 293/1971,
BGBL.Nr. 317/1971, BGBL.Nr. 418/1975, BGBL.Nr. 390/1976
wird abgeändert wie folgt:

§ 22 Abs.1 hat zu lauten:

"§ 22 (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen drei Jahre gedauert, so gebührt dem Dienstnehmer bei Auflösung des Dienstverhältnisses eine Abfertigung. Diese beträgt das Zweifache des dem Dienstnehmer für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Entgeltes und erhöht sich nach fünf Dienstjahren auf das Dreifache, nach zehn Dienstjahren auf das Vierfache, nach fünfzehn Dienstjahren auf das Sechsfache, nach zwanzig Dienstjahren auf das Neunfache und nach fünfundzwanzig Dienstjahren auf das Zwölfwache des monatlichen Entgeltes."

Artikel II

Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1.1.1979 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Erläuterungen

Die Deputatbezüge der Gutsangestellten sind ein nicht unwesentlicher Bestandteil ihres Entgeltes. Infolge der verhältnismäßig geringen schillingmäßigen Bewertung dieser Deputatbezüge

- 3 -

trifft die zu streichende gesetzliche Bestimmung die Gutsangestellten besonders hart, da diese bei Ausscheiden aus dem Betrieb auch die ihnen kollektivvertraglich zustehende Dienstwohnung verlieren.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag - unter Verzicht auf Erste Lesung - dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.